

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „ETuS Haltern“. Er hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See. Er ist im *Registergericht Gelsenkirchen* eingetragen. Danach lautet der Name „Eisenbahn Turn- und Sportverein Haltern von 1927 e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Volkssport sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Fachverbände**

1. Der Verein ist Mitglied des Stadt sportverbandes Haltern am See.
2. Die Satzungen der Fachverbände denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind werden anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Wenn ein Mitglied in einem anderen Verein wettkampfmäßig eine Sportart ausübt, wozu sich im eigenen Verein vorübergehend keine Gelegenheit bietet, ist hierzu die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Diese Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahr bzw. zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der 3. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart

b) dem erweiterten Vorstand

- der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- den Abteilungsleitern
- den Geschäftsführern der Abteilungen

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu betrauen. Er kann eine Person mit der Durchführung mehrerer Aufgaben betrauen. Einer Bestätigung dieser Mitarbeiter durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende bzw. die 3. Vorsitzende/der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
  - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der 3. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.*
7. *Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.*
8. *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.*
9. *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*
10. *Einzelheiten regelt die Finanzordnung.*

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand und die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. vom Vereinsjugendtag gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sollten wenn möglich Eisenbahner sein. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach Vorschlag der einzelnen Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 12 a Haftung des Vereins**

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

1. *Die Haftung der ehrenamtlich Tätigen und Organ- und Amtsträger des Vereins richtet sich nach § 31 a BGB.*
2. *Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

## **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der durch den Verein bestimmten Tageszeitung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit *der abgegebenen Stimmen*.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit *der abgegebenen Stimmen* gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $1/3$  *der abgegebenen Stimmen* dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn  $1/3$  *der abgegebenen Stimmen* dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $2/3$  *der abgegebenen Stimmen* beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $2/3$  *der abgegebenen Stimmen* erforderlich

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 19 Kassenprüfung**

# Satzung des Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig/nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. in Frankfurt (Main) als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu, mit der Auflage, es für die Förderung des Sportes und der Jugendpflege zu verwenden.

## **§ 22 Datenschutz im Verein**

1. *Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.*
2. *Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:*
  - a) *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;*
  - b) *Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;*
  - c) *Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten*

**Satzung  
des  
Eisenbahn Turn- und Sportvereins Haltern von 1927 e. V.**

*Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;  
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.*

3. *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

**§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1) *Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.*

2) *Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

3) *Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.*

---

(Ort/Datum)

**folgende Ordnungen sind als Grundlage und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beigefügt:**

Geschäftsordnung  
Finanzordnung  
Datenschutzordnung  
Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO  
Ehrenordnung  
Vereinsjugendordnung